ENTWURF

**Verordnung**

der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol.

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

* Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol, Dechant Wieshofer-Straße 25,
* Apotheke „Zum wilden Kaiser“ in 6380 St. Johann in Tirol, Kaiserstraße 9,
* Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol, Pass-Thurn-Straße 17,

folgendes verordnet:

**§ 1**

**Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentliche Johannes-Apotheke, die Apotheke „Zum wilden Kaiser“ und die Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Montag – Freitag  Samstag | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr  8:00 Uhr – 12:00 Uhr | 14:00 Uhr – 18:30 Uhr |

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

**§ 2**

**Bereitschaftsdienst**

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 haben die öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol im wöchentlichen Wechsel von Samstag 08:00 Uhr bis Samstag 08:00 Uhr der Folgewoche in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gruppe |  |  |
| 1 | **Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol** |  |
| 2 | **Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol** |  |
| 3 | **Apotheke „Zum wilden Kaiser“ in 6380 St. Johann in Tirol** |  |

Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(2) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

**§ 3.**

**Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen   
zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

**§ 4.**

**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Samstag, 14. November 2020 in Kraft. Den Dienstturnus gemäß § 2 beginnt die Gruppe 1, sohin die Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol, am 14. November 2020 um 8:00 Uhr.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol treten mit Ablauf Samstag 14. November 2020 08:00 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: